

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale)
3204 E



Geschäftsverteilung
im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Halle (Saale)
für das Geschäftsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erklärung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale)	5
A. Grundsätzliche Bestimmung	5
I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen	6
1. Zivilverfahren	6
1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	6
1.2. Turnussystem	7
1.3. Sonderzuständigkeit	7
2. Familienverfahren	7
2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
2.2. Turnussystem	9
3. Straf- Jugend- und Bußgeldverfahren	10
3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	10
3.2. Turnussystem in Bußgeldverfahren	10
3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafverfahren	11
3.4. Jugendstrafsachen	14
4. Insolvenzverfahren	16
5. Ablehnungsgesuche	16
5.1. Zivilverfahren	16
5.2. Familienverfahren	17
5.3. Straf- und Bußgeldverfahren	17
5.4. Insolvenzverfahren	17
5.5. Landwirtschaftsverfahren	17
5.6. Grundsätzliche Bestimmung	17

6. Richterlicher Bereitschaftsdienst	18
6.1. Umfang	18
6.2. Bereitschaftszeiten	18
6.3. Erreichbarkeit	18
6.4. Bereitschaftsplan	19
6.5. Vertretung	19
7. Besonders beschleunigte Verfahren	19
B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige	20
I. Zivilabteilung	20
1. Zivilprozesssachen	20
2. Mahnsachen	20
II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung	21
1. Familienverfahren	21
2. Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren	21
III. Güterichter	22
IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung	22
1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte	22
2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	22
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe	22
V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen	23
1. Schöffenwahlausschuss	23
2. Allgemeine Strafsachen	23
3. Erweitertes Schöffengericht	23
4. Wirtschaftsstrafsachen	23
5. Ermittlungssachen	24

6. Jugendstrafsachen	25
7. Bußgeldsachen	25
VI. Urkundssachen	25
VII. Grundbuchsachen	25
VIII. Testaments-, Nachlass- und Teilungssachen	26
IX. Landwirtschaftssachen	26
X. Abschiebehafstsachen	26
XI. Beratungshilfe	26
Anhang I	27
Anhang II	28
Anhang III	30

Vorbemerkung:

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) gibt folgende Erklärung ab:

1. Ich nehme mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 die Aufgaben eines Richters der Erwachsenenstrafabteilung, im Übrigen Verwaltungsaufgaben (0,70 AKA) wahr. Ich nehme am richterlichen Bereitschaftsdienst teil (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG).
2. Folgende Richter stelle ich ab dem 01.01.2020 für Verwaltungsaufgaben frei:

Vizepräsidentin am Amtsgericht Engelhard	(0,50 AKA)
Richter am Amtsgericht Puls	(0,35 AKA Abteilungsleiter I)
Richterin am Amtsgericht Westerhoff	(0,35 AKA Abteilungsleiter II)
Richterin am Amtsgericht Küsel	(0,50 AKA Abteilungsleiter III, Präsidialrichter I)
Richter am Amtsgericht Fölsing	(0,30 AKA Abteilungsleiter IV)
Richter am Amtsgericht Budtke	(0,50 AKA Abteilungsleiter V, Präsidialrichter II)

Weber

Halle (Saale), den 13.12.2019

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

Soweit der vorliegende Plan nur auf die männliche Form abstellt, ist die weibliche Form impliziert.

I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

1. Bei einer Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben bleiben Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt. Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer). Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein oder andere Hinweise auf eine Rechtsform.
2. Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für die am 31.12.2018 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.
3. Besondere Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.
4. Die Vertretung eines verhinderten Richters (z. B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt

die weitere Vertretung mit Ausnahme einer ausdrücklichen Vertreterbestimmung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreises) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem ursprünglich geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Vertretungskreis), sodann die Richter des darauffolgenden Sachgebiets und sodann alle weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Sachgebiete zuständig. Die Reihenfolge der Sachgebiete (Vertretungskreise) ergibt aus dem Anhang I des Geschäftsverteilungsplanes.

5.

Das Präsidium kann einzelne Abteilungen aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen.

Ab dem 22. Kalendertag einer Erkrankung scheidet die Abteilung dieses Richters ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu seinem erneuten Dienstantritt aus dem Turnussystem aus. Diese Regelung gilt nicht für Bußgeldverfahren.

6.

Bei Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Saale).

7.

Für alle nicht anderweitig geregelten Verfahren ist Richter am Amtsgericht Dancker zuständig.

II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen:

1. Zivilverfahren

1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

1.1.1.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist, mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache. Erfolgt die Klageerhebung erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren, mit Ausnahme von Sonderzuständigkeiten. Für die einstweilige Verfügung nach § 940 a Abs. 3 ZPO ist derjenige Richter zuständig, der auch für das vorausgehende Hauptsacheverfahren zuständig ist.

1.1.2.

Eine Abgabe im Hause findet, abgesehen von einem erkennbar bestehenden rechtlichen Zusammenhang, nur in den in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Fällen statt. Bei in Zusammenhang stehenden Verfahren erfolgt eine Abgabe an die Abteilung, die das ältere Verfahren bearbeitet.

1.1.3.

Für eine Klage, der ein H-Verfahren oder ein Verfahren über Prozesskostenhilfe vorausgeht sowie für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 945 ZPO, bei negativen Feststellungsklagen oder auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist die Abteilung zuständig, die den Antrag in dem H-Verfahren oder den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat bzw. die den Titel in dem Ursprungsverfahren erlassen hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur bei einer Zwangsvollstreckungsgegenklage oder einer Drittwiderspruchsklage.

1.1.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang

behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

1.2. Turnussystem

1.2.1.

Bei den Zivilverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Zivilgerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in jedem Turnuskreis zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren in der Eingangsgeschäftsstelle am selben Tage zur selben Uhrzeit für einen Turnuskreis erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der beklagten Partei / des Antragsgegners. Gehen mehrere Verfahren zur selben Zeit gegen dieselbe beklagte Partei/ denselben Antragsgegner ein, so ist der Nachname der klagenden Partei/ des Antragstellers maßgeblich.

Die Verteilung nach dem sogenannten Schleuderverfahren erfolgt im Anschluss dergestalt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. vier oder sechs) jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 8 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 95 entfällt ein Eingang
- auf die Abteilungen 102 und 106 entfallen jeweils 3 Eingänge
- auf die Abteilungen 92 und 99 entfallen jeweils im Wechsel drei und vier Eingänge
- auf die Abteilungen 91, 104 und 105 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilung 96 entfallen sieben Eingänge
- auf die Abteilung 97 und 98 entfallen jeweils acht Eingänge

1.2.2.

Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, Arresten und H-Sachen (z.B. Beweissicherungsverfahren) werden der Reihe nach - jeweils 1 Verfahren - in einem eigenen Schleudersystem den einzelnen Abteilungen neben dem o.g. allgemeinen Schleuderverfahren zugewiesen, beginnend mit Abteilung 91. Abteilungen mit weniger als fünf Eingängen nehmen nur an jedem zweiten Turnus der Schleuder teil. Auf Abteilung 99 entfallen zurzeit keine Eingänge.

1.2.3.

Soweit ein Zivilverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Zivilverfahren ohne Anrechnung auf die Zivilschleuder.

1.2.4.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung: Eingehende Anträge werden auf die Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit einer Abteilung begründet, die nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält diese einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

1.3. Sonderzuständigkeit

1.3.1.

Abteilung 90 ist für alle eingehenden Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständig.

1.3.2.

Die Abteilungen 91, 104 und 105 sind zuständig für alle eingehenden Urheberrechtssachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

Die Urheberrechtssachen werden der Reihe nach in einem eigenen Schleudersystem den Abteilungen 91 (dort beginnend), 104 und 105 zugewiesen, wobei die Abteilungen 91 und 105 nur in jedem zweiten Durchgang einen Eingang erhalten.

1.3.3.

Die Abteilungen 96 und 104 sind abwechselnd zuständig für alle eingehenden Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.4.

Abteilung 95 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Zivilsachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.5.

Die WEG-Abteilungen 120 und 122 sind Zivilabteilungen. Bei diesen gilt ebenfalls das Turnusverfahren. Auf die einzelnen WEG-Abteilungen werden die Neueingänge der Reihe nach abwechselnd verteilt. Für einstweilige Verfügungen, Arreste und H-Sachen in WEG-Verfahren wird eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Eingänge werden der Reihe nach abwechselnd verteilt. Es beginnt jeweils die Abteilung 120.

1.3.6.

Abteilung 95 ist ferner zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen zum Schiedsstellengesetz (SchG LSA).

2. Familienverfahren

2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

2.1.1.

Soweit in einer Familiensache gleichzeitig oder mit einem Schriftsatz verbunden ein Hauptsacheantrag und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingehen, ist zuerst die einstweilige Anordnung einzutragen. Beide Verfahren sind sodann der Familienabteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist. Erfolgt die Einreichung des Hauptsacheantrags innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung im Eilverfahren, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren.

Für Verlängerungen in Unterbringungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die über die erstmalige Unterbringung entschieden hat. Auch bei einer abgeschlossenen Unterbringung bleibt die Abteilung zuständig, die über den letzten Antrag entschieden hat, wenn das Ende der Unterbringungszeit nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

Dasselbe gilt in Gewaltschutzsachen für den Verlängerungsantrag oder einen neuen Gewaltschutzantrag der Beteiligten, wenn der Antrag innerhalb der Geltungsdauer des ursprünglichen Beschlusses oder innerhalb von 6 Monaten nach deren Ablauf eingeht.

Soweit während der Überprüfungsfrist nach § 166 Abs.3 FamFG (in der Regel 3 Monate) angezeigt wird, dass es erneut familiengerichtlichen Handlungsbedarf gibt, ist die Abteilung für das neu anzulegende Verfahren zuständig, die für das Ausgangsverfahren zuständig war.

2.1.2.

Maßgebend für die Zuständigkeit für einen späteren Scheidungsantrag und alle weiteren Anträge ist das erste die Familie betreffende, noch nicht erledigte Verfahren, das in die richterliche Zuständigkeit fällt. Diese Abteilung ist Abteilung der Ehesache i.S. des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit entgegen dem Verteilungsmodus aufgrund zuvor eingegangener Verfahren oder anderweitig begründet wurde, wird im folgenden Turnus entsprechend gekürzt.

2.1.3.

Zuständig für Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG ist die Familienabteilung, in der die dem Verfahren zugrundeliegende Verfügung im Sinne von § 165 Abs. 1 FamFG erlassen worden ist. Gleiches gilt für Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG.

Alle sonstigen Vollstreckungsverfahren werden entsprechend der Turnusregelung unter A II 2.2. verteilt.

2.1.4.

Für die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs. 2 FGG a.F. ausgesetzt worden sind, erfolgt die Verteilung über die gesonderte Schleuder zum Versorgungsausgleich (s.u. unter 2.2.5).

Für die Wiederaufnahme von Verfahren aus Abteilungen, die bereits geschlossen sind, erfolgt die Verteilung als Neueingang im Turnusverfahren.

2.1.5.

Abteilung 26 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Familiensachen. Soweit Abteilung 26 eine nicht anderweitig geregelte Familiensache übernimmt, erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeine Schleuder.

2.1.6.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:

Eingehende Anträge werden auf die Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit einer Abteilung begründet, die nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält diese einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

2.2. Turnussystem

2.2.1.

Bei den Familienverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle der jeweiligen Schleuder zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren am selben Tage zur selben Uhrzeit erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Beteiligten auf der Passivseite.

Die Verteilung in den Schleudern der Familienabteilung erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils der Reihe nach auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung ihrer entsprechend verminderten Eingangszahl jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 4 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

2.2.2.

Auf die einzelnen Familienabteilungen werden der Reihe nach entsprechend den Abteilungsnummern die Neueingänge wie folgt verteilt:

- auf Abteilungen 22, 23, 24, 27 und 28 entfallen jeweils vier Eingänge,
- auf Abteilung 26 entfallen zwei Eingänge.

Im Januar 2020 setzt die Abteilung 28 mit den ersten 20 Eingängen in der allgemeinen Zuteilungsschleuder (Entlastung Güterichter) aus.

2.2.3.

Für isoliert oder im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gleichzeitig eingereichte Anträge, die einen Eilantrag oder einen Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung zur Unterbringung zum Gegenstand haben, gilt eine gesonderte Schleuder. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.4.

Auch für AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) gilt eine gesonderte Schleuder, beginnend bei der niedrigsten Abteilung. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2. Sollte das Verfahren nachfolgend als F-Sache eingetragen werden, bleibt die Abteilung zuständig, die auch über die AR-Sache entschieden hat. Insofern erhält die Abteilung einen Bonus in der entsprechenden Schleuder.

2.2.5.

Für die Wiederaufnahme von nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs. 2 FGG a.F. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren (von Amts wegen oder auf Antrag) wird in der Familienabteilung eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

3. Straf- und Jugendstrafverfahren sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Soweit nachfolgend von Anklage gesprochen wird, sind damit auch der Strafbefehlsantrag und die Anträge nach § 417, 440 StPO und 76 JGG gemeint, sofern nicht etwas Anderes genannt ist. Ebenso ist mit dem Beschuldigten der Angeschuldigte oder der Angeklagte gemeint.

3.1.1

Gehen in einer Sache Anklageschrift und Strafbefehlsantrag ein, ist für die Zuständigkeit die Anklageschrift maßgebend.

3.1.2

Bei einem Namenswechsel eines Beschuldigten kommt es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des Eingangs der Anklage an.

3.1.3.

Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch Abtrennung einzelner Beschuldigter grundsätzlich nicht berührt. Allerdings hat die für den oder die verbleibenden oder abgetrennten Beschuldigten geltende "Altkundenregelung" im Turnussystem (s. Regelung A II 3.3.7.) Vorrang, soweit noch weitere Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig sind.

3.1.4.

Bei gleichzeitig gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen und deren Organe sich richtende Verfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jeweiligen Organs. Im Übrigen begründet das zuerst eingegangene Verfahren, sei es gegen das Organ oder die juristische Person bzw. Personenvereinigung gerichtet, auch die Zuständigkeit für das nachfolgende Verfahren.

3.1.5.

Beim Übergang vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren findet ein Zuständigkeitswechsel nicht statt.
Entscheidungen über Anträge von Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten trifft in hier anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren die zuständige Abteilung, im Übrigen der Ermittlungsrichter.

3.1.6.

Die Zuständigkeit für Ermittlungssachen richtet sich nach dem Eingang der Sache beim Amtsgericht und besteht bis zur abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder Nachbriefkasten gelten noch als Eingänge der Woche, Anträge die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, gelten als Eingänge der nächsten Woche. Folgesachen im Ermittlungsverfahren unter demselben Js-Aktenzeichen verbleiben unabhängig vom Eingang in der einmal begründeten Zuständigkeit.

3.2. Turnussystem im Bußgeldverfahren

3.2.1. Bei den Bußgeldverfahren gilt das Turnusverfahren.

Bußgeldverfahren werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Bußgeldverfahren mit Js-Aktenzeichen
- Turnuskreis 2: Bußgeldverfahren ohne Js-Aktenzeichen (ohne Erzwingungshaft)

· Turnuskreis 3: Erzwingungshauptsachen

3.2.2.

Die Bußgeldverfahren in den Turnuskreisen 1 und 2 werden nach dem Schleuderverfahren dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen 380 und 381 zugeteilt werden.

Die Erzwingungshauptsachen werden unter den Strafabteilungen 300, 302, 303, 304, 320, 322, 360 dergestalt verteilt, dass jeweils 7 Eingänge der Reihe nach den Strafabteilungen zugeteilt werden. RichterIn am Amtsgericht Westerhoff ist zuständig für die in der Abteilung 340 noch anhängigen Erzwingungshauptsachen.

3.2.3.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird im Turnuskreis 1 das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen usw.

In den Turnuskreisen 2 und 3 erfolgt die Eintragung bei gleichzeitigem Eingang in der alphabetischen Reihenfolge der Bußgeldbehörden und dort in der alphabetischen Reihenfolge der Betroffenen.

3.2.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. 3

3.2.5.

Bei Zurückverweisungen an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Halle (Saale) (u.a. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) ist Abteilung 380 zuständig für Verfahren der Abteilung 381 und umgekehrt.

3.3. Turnussystem in Erwachsenensachen

3.3.1.

Strafverfahren gegen Erwachsene werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt. Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Strafrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht (ELs)
- Turnuskreis 5: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung)
- Turnuskreis 6: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 9: Verfahren vor dem Strafrichter in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 10: Verfahren vor dem Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

- Turnuskreis 11: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 12: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b Strafprozessordnung).

3.3.2.

An den Turnuskreisen 8-12 nehmen nur die Abteilungen 321 und 323 im Wechsel teil, in jedem Turnuskreis beginnend am 01.01.2020 mit Abteilung 321.

Der jeweilige Bestand der Abteilung 323 Ds, **Cs nach Einspruch** und Ls wird, soweit die Verfahren zum Tag der Beschlussfassung zu diesem Geschäftsverteilungsplan ~~noch~~ nicht terminiert sind, im Wechsel auf die Abteilungen 321 und 323 verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren und der Abteilung 321. Eine Anrechnung im Turnusverfahren findet nicht statt. Die zum Stichtag terminierten Verfahren verbleiben bis zum endgültigen Abschluss in der Abteilung 323.

3.3.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 300 entfallen 3 Eingänge
- auf die Abteilungen 320 und 322 entfallen 5 Eingänge
- auf die Abteilung 360 entfallen im Wechsel 5 und 6 Eingänge
- auf die Abteilungen 303 und 304 entfallen 6 Eingänge
- auf die Abteilung 302 entfallen 9 Eingänge
- auf die Abteilung 310 entfallen 10 Eingänge

Abteilung 310 Ls erhält aus den Abteilungen 303 Ls und 304 Ls jeweils die zwei jüngsten und aus der Abteilung 320 Ls das jüngste, zum Tag der Beschlussfassung zu diesem Geschäftsverteilungsplan noch nicht terminierte(n) Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus.

3.3.4.

Spezialzuständigkeiten gelten für Haftsachen und Ermittlungsrichtersachen (s. Regelung zu Zf. B. V. 5. GVP), Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (s. Regelung unter Ziffer B V 4. GVP), besonders beschleunigte Verfahren (s. Regelung zu Zf. A.II.7 GVP), Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 Strafprozessordnung (s. Regelung zu Zf. A. II. 5.3. GVP).

3.3.5.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung und Zählkartenanordnung in den Abteilungen als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese prüft, ob für das Verfahren eine Spezialzuständigkeit gemäß Abschnitt 3.3.4 gegeben ist. Soweit dieses der Fall ist, wird das Verfahren der entsprechenden Abteilung zugeteilt.

Sollte keine Spezialzuständigkeit gegeben sein, wird das Verfahren nach dem Turnussystem zugeteilt.

3.3.6.

Die Strafverfahren werden dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer – seit dem 01. Januar 2016 den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. drei oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

3.3.7.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Js-Aktenzeichen usw.

Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

3.3.8.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines Gs- (Turnuskreis 5), BRs-, Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahrens gegen den Angeschuldigten in einer anderen Abteilung ein Gs- (Turnuskreis 5), BRs-, Cs-, Ds-, Ls oder ELs-Verfahren noch anhängig oder im laufenden oder im letzten vollen Kalenderjahr anhängig gewesen, wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist oder war, zugeteilt.

Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig geworden oder noch anhängig ist. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den ältesten Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Satz 1 ist ein Bonuspunkt im jeweiligen Turnuskreis. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 und Abs. 3 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit). Im letztgenannten Fall erhält die Abteilung mit dem abgelehnten Richter einen Maluspunkt.

3.3.9.

Wird in einem Cs-Verfahren Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung verfahren, wird ein Bonus in dem entsprechenden Ds- oder Ls-Turnus eingetragen

3.3.10.

Wird ein Ds-Verfahren nach Vorlage gemäß § 209 Strafprozessordnung vor dem Schöffengericht eröffnet, gemäß § 408 Abs. 1 StPO übernommen oder gemäß § 270 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung an das Schöffengericht verwiesen, ein Verfahren gemäß § 209 StPO bei dem Strafrichter eröffnet oder gemäß § 408 Abs. 1 StPO an diesen abgegeben, bleibt die abgebende Abteilung zuständig. Der Abteilung wird ein Bonus in dem aufnehmenden Turnuskreis und ein Maluspunkt in dem abgebenden Turnuskreis eingetragen.

3.3.11.

Wird eine Wirtschafts- oder Steuerstrafsache zugewiesen, erhält der erkennende Richter in seiner anderen Abteilung drei Bonuspunkte in dem entsprechenden Turnuskreis

3.3.12.

Wird ein Verfahren entgegen der Regelung der Ziffer 3.3.5 über den Turnus verteilt, begründet dieses trotzdem die Zuständigkeit der Abteilung, zu welcher die Zuteilung erfolgt, wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Im Übrigen übernimmt die Abteilung das Verfahren, die an sich für die Sache zuständig wäre.

3.3.13.

Für Strafsachen, die an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen werden (z.B. gemäß §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 Strafprozessordnung), ist die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Abteilung, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig. Die übernehmende Abteilung erhält hierfür einen Bonus im entsprechenden Turnus. Ist die ursprünglich zuständige Abteilung geschlossen, wird das zurück verwiesene Verfahren entsprechend den Turnuskreisen unter Ziffer A. II. 3.3.1. verteilt.

3.3.14.

Wird ein in einer Abteilung anhängiges Verfahren von einer anderen Abteilung übernommen, erhält die übernehmende Abteilung einen Bonuspunkt und die abgebende Abteilung einen Maluspunkt im entsprechenden Turnus.

3.3.15.

Für die jeweilige Bewährungsaufsicht ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Sind in mehreren Abteilungen Bewährungssachen anhängig, so ist die Abteilung für alle Bewährungsaufsichten zuständig, die zuletzt zuständig wurde.

3.3.16.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs), die im BRs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs).

3.3.17.

Für jedes durchgeführte Abschiebehaftverfahren (Abteilung 70) erhält der erkennende Richter einen Bonuspunkt bei der nächsten Turnusvergabe im Ds-Turnuskreis.

3.3.18.

Gesamtstrafenverfahren und Gnadensachen werden nicht im Turnus angerechnet.

Sie werden in der Abteilung bearbeitet, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) begründende Entscheidung erlassen hat.

Ist die Abteilung zwischenzeitlich aufgelöst, wird das Verfahren von der Abteilung bearbeitet, in der noch ein Cs, Ds oder Ls oder ELs-Verfahren gegen dieselbe Person anhängig ist oder in der in den zwei zurückliegenden Kalenderjahren Verfahren anhängig waren.

Waren mehrere Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der zuletzt ein Verfahren anhängig war.

3.3.19.

Wird in einem anhängigen Ls-Verfahren erst nachträglich der Antrag auf Beiziehung eines zweiten Richters gemäß § 29 GVG gestellt, verbleibt das Verfahren in der zuständigen Abteilung. Diese Abteilung erhält einen Bonuspunkt im ELs-Turnuskreis und einen Maluspunkt im Ls-Turnuskreis.

3.3.20.

Ein besonders beschleunigtes Verfahren (s.u. 7.) wird in Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des jeweils zuständigen Richters bzw. im Vertretungsfall des Vertreters zugewiesen.

3.3.21.

Abteilung 360 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Folgesachen aus abgeschlossenen Verfahren geschlossener Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnuskreis 5.

3.4. Turnussystem in Jugendstrafsachen

3.4.1.

Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden nach dem unter 3.3. erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt, sofern nicht nachfolgend andere Regelungen getroffen werden.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Jugendrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Jugendschöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 45 Abs. 3 JGG, 153, 153a, 153b Strafprozessordnung)
- Turnuskreis 5: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 6: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte (AR-VRJs), in denen die der Vollstreckung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Vollstreckungsverfahren auswärtiger Gerichte nach § 85 Abs. 2 JGG (Jugendstrafe)

- Turnuskreis 9: Vollstreckungsverfahren nach § 85 Abs. 1 JGG (Jugendarrest)
- Turnuskreis 10: Verfahren nach §§ 96, 98 OWiG

3.4.2.

Teilnahme an den Turnuskreisen:

- Turnuskreis 1: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 2: Abteilungen 330, 340, 350, 370 und 390
- Turnuskreis 3: Abteilungen 330, 340, 350
- Turnuskreis 4: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 5: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 6: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 7: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 8: Abteilungen 330, 340, 350 und 390
- Turnuskreis 9: Abteilung 391
- Turnuskreis 10: Abteilungen 330, 340, 350 und 390

3.4.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 330 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 340 entfallen 3 Eingänge
- auf die Abteilung 350 entfallen 6 Eingänge
- auf die Abteilung 370 entfällt 1 Eingang in jedem 6. Durchgang
- auf die Abteilung 390 entfällt 1 Eingang in jedem 6. Durchgang

3.4.4.

Die Strafverfahren werden dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach - beginnend mit Abteilung 340 – ab dem 01. Januar 2020 den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. drei oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Abteilung 330 nimmt im Januar 2020 nicht an den Turnuskreisen 1 bis 8 und 10 teil.

3.4.5.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines Gs- (Turnuskreis 4), VRJs-, BRs-, Cs-, Ds-, oder Ls-Verfahrens gegen den Beschuldigten in einer anderen Abteilung ein Cs-, Ds-, oder Ls-Verfahren noch anhängig, wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig ist, zugeteilt.

Als „abhängig“ gilt ein Verfahren bis zur endgültigen abschließenden richterlichen Entscheidung.

Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuerst ein Verfahren anhängig geworden ist. Bei mehreren Beschuldigten ist die für den jüngsten Beschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitjüngsten, danach für den drittjüngsten usw. Beschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Beschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß Satz 1 ist ein Bonuspunkt im jeweiligen Turnuskreis. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 und Abs. 3 Strafprozessordnung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit). Im letztgenannten Fall erhält die Abteilung mit dem abgelehnten Richter einen Maluspunkt.

3.4.6.

Für die jeweilige Bewährung und Vollstreckung ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

3.4.7.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungs- und Vollstreckungssachen aus den Turnuskreisen 6 und 7 ist diejenige Abteilung zuständig, die für die Entscheidung über die Übernahme zuständig war.

3.4.8.

Abteilung 330 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Folgesachen aus abgeschlossenen Verfahren geschlossener Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnuskreis 4.

3.4.9.

RiAG Liening übernimmt alle noch anhängigen Vollstreckungen gemäß § 98 OWiG aus dem Dezernat 350.

4. Insolvenzverfahren

4.1.

Die Registrierung der eingehenden Insolvenzanträge durch Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfolgt nach ihrem zeitlichen Eingang (Datum und Uhrzeit). Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E). Sollten Anträge eingehen, auf denen die Uhrzeit nicht vermerkt ist, so sind diese nach den Anträgen, auf denen die Uhrzeit vorhanden ist, in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4.2.

In Insolvenzantragsverfahren werden alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt. Bei der Umtragung eines IK-Verfahrens in das IN-Register und umgekehrt bleibt der vor der Umtragung zuständige Richter für das Verfahren auch weiterhin zuständig.

4.3.

Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden als Verfahren im Sinne von 4.2. behandelt.

4.4.

Anträge, die gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GmbH, eine OHG, eine KG, eine Partnerschaft, eine EWIV gerichtet sind, sowie Anträge gegen deren Geschäftsführer/Gesellschafter/Partner/Mitglieder, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der erste jeweilige Antrag gefallen ist.

4.5.

Ziff. 4.2. – 4.4. gelten nicht in Verfahren, in denen eine Rücknahme oder ein verfahrensbeendender Beschluss (z. B. eine Abweisung als unzulässig, unbegründet oder mangels Masse oder eine Eröffnung) unterschrieben und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

5. Ablehnungsgesuche

In Fällen von begründeten Ablehnungsgesuchen übernimmt die Abteilung des Vertreters das Verfahren in eigene Zuständigkeit.

5.1. Zivilverfahren

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs. 2 ZPO ist jeweils folgende Abteilung in Zivilsachen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig:

Abteilung 91 für Verfahren der Abteilung 120 und 122,
Abteilung 92 für Verfahren der Abteilung 102 und umgekehrt,
Abteilung 95 für Verfahren der Abteilung 99 und umgekehrt,

Abteilung 95 auch für Verfahren der Abteilung 90,
Abteilung 96 für Verfahren der Abteilung 105 und umgekehrt,
Abteilung 96 auch für Verfahren der Abteilung 91,
Abteilung 97 für Verfahren der Abteilung 104 und umgekehrt,
Abteilung 98 für Verfahren der Abteilung 106 und umgekehrt.

5.2. Familienverfahren

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs. 2 ZPO ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeweils folgende Abteilung in Familiensachen zuständig:

Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 27 und umgekehrt,
Abteilung 23 für Verfahren der Abteilung 24 und umgekehrt,
Abteilung 23 auch für Verfahren der Abteilung 25,
Abteilung 26 für Verfahren der Abteilung 28 und umgekehrt,

5.3. Straf- und Bußgeldverfahren

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 StPO ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

- Abteilung 300 für Verfahren der Abteilung 340 und umgekehrt,
- Abteilung 302 für Verfahren der Abteilung 303 und umgekehrt,
- Abteilung 302 auch für Verfahren der Abteilung 395,
- Abteilung 303 auch für Verfahren der Abteilung 323,
- Abteilung 304 für Verfahren der Abteilung 310 und umgekehrt,
- Abteilung 310 auch für Verfahren der Abteilung 395,
- Abteilung 304 auch für Verfahren der Abteilung 321,
- Abteilung 320 für Verfahren der Abteilung 330 und umgekehrt,
- Abteilung 330 auch Verfahren der Abteilungen 370 und 391,
- Abteilung 322 für Verfahren der Abteilung 360 und umgekehrt,
- Abteilung 360 auch für Verfahren der Abteilung 390,
- Abteilung 350 für Verfahren der Abteilung 380 und umgekehrt,
- Abteilung 380 auch für Verfahren der Abteilungen 398,
- Abteilung 381 für Verfahren der Abteilungen 394 und umgekehrt,
- Abteilung 381 auch für Verfahren der Abteilung 396.

5.4. Insolvenzverfahren

Für Ablehnungsgesuche in Insolvenzsachen ist Richterin am Amtsgericht Fischer für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Fölsing zuständig und umgekehrt.
Richterin am Amtsgericht Lampert-Malkoc ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Brünninghaus zuständig und umgekehrt.

5.5. Landwirtschaftsverfahren

Für Ablehnungsgesuche in Landwirtschaftssachen ist Richter am Amtsgericht Kerner zuständig.

5.6. Grundsätzliche Bestimmung

In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des geschäftsplanmäßigen Vertreters.

6. Richterlicher Bereitschaftsdienst

6.1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),
3. einstweilige Anordnungen des Familiengerichts,
4. einstweilige Anordnungen des Betreuungsgerichts, insbesondere Unterbringungsentscheidungen und Genehmigungen weiterer Freiheitsbeschränkungen nach PsychKG – LSA und BGB,
5. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren des Zivilgerichts,
6. Abschiebehaftentscheidungen,
7. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist. Sollte das Eilgeschäft in der Woche voraussichtlich nicht bis zum Beginn der regulären Funktionszeit um 8.30 Uhr erledigt werden können (z.B. wegen der erforderlichen Fahrtzeit oder verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten wie der Beteiligung von Angehörigen, Verfahrenspflegern, Dolmetschern etc.), übernimmt der regulär zuständige Richter das Verfahren. In diesem Fall stellt der Eildienstrichter sicher, dass das Eilgeschäft an die zuständige Abteilung bzw. das zuständige Gericht weitergeleitet wird (per Telefon und/oder Fax).

6.2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Folgt ein Werktag auf das Ende des Eildienstes, endet der Eildienst erst an diesem Werktag um 8.30 Uhr.

6.3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

6.3.1.

Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

6.3.2.

Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen

- Dezernat Einsatz der PD Sachsen-Anhalt Süd
Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung)
bzw. *nicht veröffentlicht* (Lageführungszentrum)
- Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20

Tel.-Nr.: *nicht veröffentlicht*,

- Staatsanwaltschaft Halle

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt, Klinik) kann über das Dezernat Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

6.4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

6.5. Vertretung

6.5.1.

Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitchaftsplanmäßigen zuständigen Richter.

6.5.2.

Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

7. Besonders beschleunigte Verfahren

Für sämtliche Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gem. § 127 b StPO sind, soweit der Beschuldigte dem Gericht noch am Tattag oder dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter zuständig:

- Montag:	Aschmann	Vertreter: Pilz
- Dienstag:	Budtke	Vertreter: Dancker
- Mittwoch:	Westerhoff	Vertreter: Budtke
- Donnerstag:	Dancker	Vertreter: Sarunski

Maßgebend für die Zuständigkeit, die bis zur endgültigen Erledigung bestehen bleibt, ist der Eingang der Antragschrift. Die Regelung "bis zur endgültigen Erledigung" gilt auch dann, wenn die Entscheidung in beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.

Erlässt der Eilrichter am Wochenende einen Haftbefehl nach § 127 b StPO, ist für das weitere Verfahren die Abteilung zuständig, deren Richter am Montag für das besonders beschleunigte Verfahren zuständig ist.

Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt der Vertretungskreis (s. Anhang I), beginnend mit dem Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Zivilabteilung

1. Zivilprozessverfahren

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
90 <i>(Rechtshilfesachen in Zivilsachen)</i>	Riebenstahl	Kolbig
91 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Brünninghaus	Engelhard
92	Engelhard	Brünninghaus
95	Puls	Fischer
96 <i>(einschließlich Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)</i>	Rubner	Kerner
97	Kerner	Leske
98	Leske	Rubner
99	Riebenstahl	Kolbig
102	Fischer	Puls
104 <i>(einschließlich aller Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete und Urheberrechtssachen)</i>	Kolbig	Riebenstahl
105 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Lampert-Malkoc	Fölsing
106	Fölsing	Lampert-Malkoc
120 (WEG)	Puls	Kolbig
122 (WEG)	Kolbig	Puls

2. Mahnverfahren

Riebenstahl

Vertreter: Kolbig

II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1. Familienverfahren

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
22	Reichardt	Stosch
23	Antrett	Gerth
24	Dr. Kleinert	Küsel
26	Küsel	Dr. Kleinert
27	Gerth	Antrett
28	Stosch	Reichardt
29 (Adoption)	Engelhard	Küsel

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht)

Abteilung 70

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
B, C, F, J, L, M, O, Z	Gottfried	Brocks
A, D, H, K, N, V	Brocks	Gottfried
E, G, I, P, Q, U (ohne Unterbringungssachen nach dem PsychKG)	Schulte	Riebenstahl
S (2-0)	Riebenstahl	von Bennigsen-M.
R, S (1), T, W, X, Y - und Unterbringungen nach dem PsychKG für die Buchstaben E, G, P, I, U, Q	von Bennigsen-Mackiewicz	Schulte

Aufgrund der langfristigen Erkrankung von RiAG von Bennigsen-Mackiewicz übernimmt bis zu seiner Rückkehr in Abänderung der oben genannten Vertretungsregelung die Vertretung für den Buchstaben S (1) RiAG Riebenstahl, für die Buchstaben R, X und Y RiAG Gottfried, für den Buchstaben W RiAG Brocks und für den Buchstaben T sowie die Unterbringungssachen nach dem PsychKG für die Buchstaben E, G, I, P, Q und U RiAG Schulte. Die Vertretung von RiAG Riebenstahl übernimmt bis zur Rückkehr von RiAG von Bennigsen-Mackiewicz RiAG Schulte.

III. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- Ri'in AG Stosch (Abteilung 108 AR)
- RiAG Puls (Abteilung 110 AR)
- Ri'in AG Westerhoff (Abteilung 112 AR)

Die Verfahren werden beginnend mit der Abteilung 108 AR unter den Güterichtern in der obigen Reihenfolge verteilt. Ri'in AG Westerhoff wird von RiAG Puls, RiAG Puls wird von Ri'in AG Stosch und Ri'in AG Stosch wird von Ri'in AG Westerhoff vertreten. Soweit dem Güterichter eigene Verfahren zugeteilt werden, tritt für das Güteverfahren der Vertretungsfall ein.

IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte

Geschäfte der M-Abteilungen inklusive Anträge der Finanzämter auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 334 AO.

Geschäftsbereich	Richter	Vertreter
Geschäfte der M-Abteilung		
Endziffer 0-4	Puls	Fischer
Endziffer 5-9	Fischer	Puls

2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957 und Verteilungsverfahren

Kolbig	Vertreter: Rubner
--------	-------------------

3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 59

Endziffer	Richter/in	Vertreter/in
1, 5	Fischer	Brünninghaus
0, 4	Fölsing	Lampert-Malkoc
6, 7, 8	Brünninghaus	Fischer
2, 3, 9	Lampert-Malkoc	Fölsing

V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldabteilung

1. Schöffenwahlausschuss

Entscheidungen nach § 52 GVG (Streichung von der Schöffenliste) sowie Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses (§ 40 Abs. 2 S.1 GVG, § 35 Abs. 4 JGG) einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten:

Budtke	Vertreter: Westerhoff
--------	-----------------------

2. Allgemeine Strafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 7.)

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
300	Weber	Westerhoff
302	Dancker	Petersen
303	Sarunski	Pilz
304	Pilz	Sarunski
310	Petersen	Dancker
320	Aschmann	Budtke
322	Budtke	Aschmann
360	Westerhoff	Weber

3. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht:

Schölzel	1. Vertreter: Fischer 2. Vertreter: Liebsch
----------	--

4. Wirtschaftsstrafsachen

Schöffensachen, einschließlich erweiterter, Einzelrichterstrafsachen, Cs-Sachen und Privatklageverfahren sowie Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO sowie Bewährungssachen betreffend die in § 74c Abs. 1 Nr.1 bis 5a GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 261, 266a, 331 bis 336 StGB und die in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 299 bis 301 StGB.

Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn in einer Anklage auch andere als die unter 1. genannten Straftaten angeklagt sind oder wenn in einer Anklage nur einem von mehreren Angeklagten Straftaten zu 1. vorgeworfen werden.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
321	Petersen	Dancker
323	Dancker	Petersen

5. Ermittlungssachen und nicht geregelte Sachen aus dem Bereich Strafrecht

5.1. Für Maßnahmen nach § 148 a StPO ist RiAG Budtke (Abteilung 322) zuständig.

5.2. Für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche - insoweit als Jugendrichter handelnd- insbesondere:

- Haftentscheidungen
- Verkündung auswärtiger Haftbefehle
- Richterliche Entscheidungen gemäß SOG-LSA, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist
- Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen
- Entscheidungen gem. § 111a StPO
- DNA- Verfahren und Verfahren nach dem IdentfG
- Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen gem. §§ 94 ff. StPO
- Richterliche Vernehmungen in strafrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten und strafrechtlichen Ermittlungssachen
- und sämtliche Sachen aus dem Bereich Strafrecht, die im Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig geregelt sind.
- Maßnahmen, die einer vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigungen nach § 121 a des Strafvollzugsgesetzes bedürfen

gilt folgende Zuständigkeit:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
394	von Bennigsen-Mackiewicz	1. Vertreter: Liening 2. Vertreter: Pilz 3. Vertreter: Sarunski
395	Pilz	1. Vertreter: Sarunski 2. Vertreter: Liening 3. Vertreter: von Bennigsen-M.
396	Liening	1. Vertreter: von Bennigsen-M. 2. Vertreter: Sarunski 3. Vertreter: Pilz
397	Sarunski	1. Vertreter: Pilz 2. Vertreter: von Bennigsen-M. 3. Vertreter: Liening
398	Liening	1. Vertreter: von Bennigsen-M. 2. Vertreter: Sarunski 3. Vertreter: Pilz

Die Abteilungen 394, 395, 397, 398 sind im wöchentlichen Wechsel entsprechend dem Anhang III zum GVP zuständig. Bei Verhinderung aller Vertreter, ist zuständig, wer am kommenden Wochenende Bereitschaftsdienst hat (siehe Anhang II).

6. Jugendstrafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 10.)

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
330	Franke	Liening
340	Puls	Franke
350	Liening	Puls
370	Aschmann	Budtke
390	Budtke	Aschmann
391	Aschmann	Budtke

7. Bußgeldsachen

Sämtliche Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52, 62, 103 OWiG und 25 a Abs. 3 StVO.

Ferner die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der daraus folgenden Vollstreckungsverfahren (§§ 91, 97, 98 OWiG). Insoweit handeln die Abteilungsrichter als Jugendrichter.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
380	Schölzel	Liebsch
381	Liebsch	Schölzel

VI. Urkundssachen nach dem FamFG aus allen Abteilungen mit Ausnahme von Beratungshilfesachen

Schulte (ohne Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter: von Bennigsen-Mackiewicz
Westerhoff (nur Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter: Weber

VII. Grundbuchsachen

(einschl. Entscheidungen nach § 8 GrdstVUZeugnG)

Weber	Vertreter: Budtke
-------	-------------------

VIII. Testaments-, Nachlass und Teilungssachen

Kolbig	Vertreter: Budtke
--------	-------------------

IX. Landwirtschaftssachen:

Abteilung 121

Rubner	Vertreter: Lampert-Malkoc
--------	---------------------------

Soweit ein Landwirtschaftsverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:5.

X. Abschiebehafthsachen:

Abteilung 70

Sarunski	Vertreter: Pilz
----------	-----------------

XI. Beratungshilfe:

Abteilung 103

Dancker	Vertreter: Kerner
---------	-------------------

Anhang I

Alphabetische Liste der Richter/Richterinnen nach Sachgebieten:

Die Liste wird im Laufe des Jahres bei Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan automatisch angepasst.

A. Zivil-, Aufgebots- und Landwirtschaftssachen, Beratungshilfe

Richter am Amtsgericht	Brünninghaus
Richter am Amtsgericht	Dancker
Vizepräsidenten des Amtsgerichts	Engelhard
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Fölsing
Richter am Amtsgericht	Kerner
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Lampert-Malkoc
Richterin am Amtsgericht	Leske
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Rubner

B. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche

Zuweisungssachen

Richter am Amtsgericht	von Bennigsen-Mackiewicz
Richterin am Amtsgericht	Brocks
Richter am Amtsgericht	Gottfried
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Schulte

C. Familiensachen

Richterin am Amtsgericht	Antrett
Richterin am Amtsgericht	Engelhard
Richter am Amtsgericht	Gerth
Richter am Amtsgericht	Dr. Kleinert
Richterin am Amtsgericht	Küsel
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Stosch

D. Grundbuchsachen, Urkundssachen und Nachlass- und Teilungssachen

Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Präsident des Amtsgerichts	Weber
Richterin am Amtsgericht	Westerhoff

E. Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Rubner

F. Insolvenzsachen

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Brüninghaus
Fischer
Fölsing
Lampert-Malkoc

G. Jugendstrafrecht

Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht

Aschmann
Budtke
Franke
Liening
Puls

H. Erwachsenenstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Abschiebungshaft

Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Richterin am Amtsgericht

Aschmann
von Bennigsen-Mackiewicz
Budtke
Dancker
Liebsch
Petersen
Pilz
Sarunski
Schölzel
Weber
Westerhoff

Anhang II

Dienstplan für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg vom 01.01. bis zum 31.12.2020:

Tage	Richter/in	Gericht
01. bis 03.01.2020	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
04. bis 06.01.2020	Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 12.01.2020	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 19.01.2020	Pilz	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 26.01.2020	Liening	Amtsgericht Halle (Saale)
27.01. bis 02.02.2020	Dr. Kleinert	Amtsgericht Halle (Saale)
03. bis 09.02.2020	Dr. Kleinert	Amtsgericht Halle (Saale)
10. bis 16.02.2020	Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 21.02.2020	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 23.02.2020	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
24. bis 29.02.2020	Fasian	Amtsgericht Merseburg
01. bis 08.03.2020	Weichert	Amtsgericht Merseburg
09. bis 15.03.2020	Kawa	Amtsgericht Merseburg
16. bis 22.03.2020	Loewenstein	Amtsgericht Merseburg
23. bis 29.03.2020	Kern	Amtsgericht Merseburg
30.03. bis 05.04.2020	Kollewe	Amtsgericht Merseburg
06. bis 12.04.2020	Hadamitzky	Amtsgericht Merseburg
13. bis 19.04.2020 (Ostermontag)	Scholz	Amtsgericht Merseburg
20. bis 26.04.2020	Steger	Amtsgericht Merseburg

Tage	Richter/in	Gericht
27.04. bis 03.05.2020	Seidl	Amtsgericht Merseburg
04. bis 10.05.2020	Weichert	Amtsgericht Merseburg
11. bis 17.05.2020	Hadamitzky	Amtsgericht Merseburg
18. bis 22.05.2020	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
23. bis 28.05.2020	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
29.05. bis 01.06.2020	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 07.06.2020	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 12.06.2020	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 14.06.2020	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.06.2020	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 28.06.2020	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
29.06. bis 05.07.2020	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
06. bis 12.07.2020	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 19.07.2020	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 26.07.2020	Von Bennigsen-Mackiewicz	Amtsgericht Halle (Saale)
27.07. bis 02.08.2020	Engelhard	Amtsgericht Halle (Saale)
03. bis 09.08.2020	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
10. bis 16.08.2020	Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 23.08.2020	Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
24. bis 30.08.2020	Westerhoo	Amtsgericht Halle (Saale)
31.08. bis 04.09.2020	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 06.09.2019	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 11.09.2020	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 13.09.2020	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 18.09.2020	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 20.09.2020	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
21. bis 27.09.2020	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
28.09. bis 04.10.2020	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.10.2020	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.10.2020	Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 25.10.2020	Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
26. bis 31.10.2020	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
01. bis 08.11.2020	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
09. bis 15.11.2020	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
16. bis 22.11.2020	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
23. bis 29.11.2020	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
30.11. bis 06.12.2020	Sarunski	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 13.12.2020	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 19.12.2020	Schulte	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 23.12.2020	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
24.12.2020	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)
25.12.2020	v. Bennigsen – Mackiewicz	Amtsgericht Halle (Saale)
26.12.2020	Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
27. bis 29.12.2020	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
30. bis 31.12.2020	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)

Anhang III

Zuständigkeit für Ermittlungssachen:

1. KW ab 2.1.2020	Pilz	28. KW	von Bennigsen-M.
2. KW	Pilz	29. KW	Pilz
3. KW	Sarunski	30. KW	Liening
4. KW	Liening	31. KW	Sarunski
5. KW	von Bennigsen-M.	32. KW	von Bennigsen-M.
6. KW	Liening	33. KW	Liening
7. KW	Sarunski	34. KW	Pilz
8. KW	Pilz	35. KW	Sarunski
9. KW	von Bennigsen-M.	36. KW	von Bennigsen-M.
10. KW	Liening	37. KW	Liening
11. KW	Pilz	38. KW	Pilz
12. KW	von Bennigsen-M.	39. KW	Sarunski
13. KW	Sarunski	40. KW	von Bennigsen-M.
14. KW	Liening	41. KW	Liening
15. KW	Sarunski	42. KW	Pilz
16. KW	Pilz	43. KW	Sarunski
17. KW	von Bennigsen-M.	44. KW	Liening
18. KW	Liening	45. KW	von Bennigsen-M.
19. KW	Sarunski	46. KW	Pilz
20. KW	Pilz	47. KW	Sarunski
21. KW	von Bennigsen-M.	48. KW	Liening
22. KW	Liening	49. KW	Sarunski
23. KW	Sarunski	50. KW	von Bennigsen-M.
24. KW	von Bennigsen-M.	51. KW	Pilz
25. KW	Pilz	52. KW	von Bennigsen-M.
26. KW	Liening	53. KW	Sarunski
27. KW	Sarunski		

Halle, den 13.12.2019

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz

Budtke

Dancker

Gerth

Leske

Brüninghaus

Reichardt
(urlaubsbedingt an Unterschriftsleistung
verhindert)

Westerhoff